

Aufgaben und Befugnisse der Lehrkräfte der Förderschule beim Aufnahme- und Überweisungsverfahren

A. Einschulung

1) Anmeldung an der Grundschule:

- Es obliegt zunächst der allgemeinen Schule zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Beschulung an der allgemeinen Schule nach Art. 41 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Unterrichts- und Erziehungswesen (BayEUG) bestehen
- Es ist die Leitentscheidung des Gesetzgebers, dass ein sonderpädagogisches Gutachten keine Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule ist.
- Wenn die Grundschule die Aufnahme des Kindes ablehnt, haben die Erziehungsberechtigten das Kind an der Förderschule anzumelden und es wird ein sonderpädagogisches Gutachten erstellt
- Nur im Konfliktfall, d.h. wenn keine Einigkeit über den Förderort besteht, entscheidet das Staatliche Schulamt
- Bei der Prüfung, ob das Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf voraussichtlich nach den Maßstäben des Art. 41 Abs. 1 BayEUG an der Grundschule beschult werden kann, greift die Grundschule auf eigene Erkenntnisse zurück und bedient sich eigener Personalressourcen
- Es wird ferner empfohlen, den MSD in Zweifelsfällen hinzuziehen
- Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch Erkenntnisse aus der vorschulischen Förderung einbezogen werden.
- Eine eingehende „sonderpädagogische Diagnostik“ des Kindes durch die Förderschule bzw. MSD und die Erstellung einer „sonderpädagogische Stellungnahme“ ist im Rahmen der Schuleinschreibung an der Grundschule nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich.
- Für Maßnahmen in der Anmelde- und Aufnahmephase an der Grundschule, die über die Befugnisse der Volksschule hinausgehen gibt das BayEUG mit Art. 41 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich nach Ablehnung einer Beschulung durch die Grundschule und Anmeldung an der Förderschule eine Ermächtigung
- Eine solche „sonderpädagogische Diagnostik“ in der Anmelde- und Aufnahmephase an der Grundschule würde daher sozusagen außerhalb bzw. im Vorfeld des eigentlichen Verfahrens nach Art. 41 Abs. 3 BayEUG stattfinden und bedarf daher der – rechtfertigenden - Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
- Der MSD-Lehrkraft kommen ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten im Grundsatz nicht mehr Befugnisse zu als einer Volksschullehrkraft.
- Unproblematisch zulässig ist die Anwesenheit einer MSD-Lehrkraft bei Schuleingangsgesprächen und bei Schulfähigkeitsprüfungen, z.B. in beratender Funktion
- Sie sollte sie im Bereich der Wahlfreiheit stets zwischen dem „rechtlich möglichen“ Förderort und einem u.U. im Einzelfall abweichenden „empfohlenen“ Förderort unterscheiden:

Beispiele:

- Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen dürfen nach dem Paradigmenwechsel im Jahr 2003 im Regelfall die allgemeine Schule besuchen. Sie können regelmäßig aktiv teilnehmen; eine voraussichtlich erfolgreiche Teilnahme ist nicht mehr entscheidendes Kriterium. Sofern nicht im stets konkret und individuell zu prüfenden Einzelfall sonstige Umstände wie z.B. massive Verhaltensauffälligkeiten hinzukommen ist die allgemeine Schule der rechtlich mögliche Förderort.

- Ist der Förderbedarf im Bereich Lernen so hoch, dass das Kind voraussichtlich dem Unterricht an der allgemeinen Schule nicht ohne wesentliche Einschränkungen folgen kann, so darf es nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) auch eine entsprechende Förderschule als rechtlich möglichen Förderort besuchen.
- Die Erziehungsberechtigten haben insofern die Wahlfreiheit. Die MSD-Kraft kann hier empfehlen. Hierbei sollten die Erziehungsberechtigten auch auf die individuell mögliche Ersetzung der Noten durch eine allgemeine Bewertung (vgl. Art. 52 Abs. 2 Satz 2 BayEUG) hingewiesen werden.
- Lehnt die Grundschule die Aufnahme des Kindes ab, hat sie den Erziehungsberechtigten dies schriftlich mitzuteilen; auf das in der Anlage beiliegende Muster wird hingewiesen.

2) Anmeldung an der Förderschule nach ablehnender Entscheidung der Grundschule:

- Anmeldung an der Förderschule bedeutet nicht zwingend auch Aufnahme in die Förderschule, sondern setzt lediglich ein Prüfungsverfahren in Gang; darauf sollten die Erziehungsberechtigten stets hingewiesen werden.
- Die Förderschule erstellt nun auf gesetzlicher Grundlage (vgl. Art. 41 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 BayEUG, § 16 Abs. 4 VSO- F) ein sonderpädagogisches Gutachten um den Förderbedarf festzustellen und Aussagen zum rechtlich möglichen Förderort bzw. zu den möglichen Förderorten zu treffen.
- Im Bereich der Wahlfreiheit kann das Gutachten auch beratende Aussagen dazu beinhalten, welcher der rechtlich zulässigen Förderorte im konkreten Einzelfall empfohlen wird.
- Einer Zustimmung der Erziehungsberechtigten zum sonderpädagogischen Gutachten oder zur Durchführung der dafür notwendigen Testverfahren bedarf es wegen der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage nicht; vielmehr besteht nach Art. 41 Abs. 3 Satz 6 BayEUG die Pflicht des Kindes zur Mitwirkung bei der Erstellung des Gutachtens.

Testverfahren:

- Die Durchführung eines Intelligenztests ist grundsätzlich durch die gesetzliche Ermächtigung zur Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens gedeckt, sofern er zur Beurteilung des Förderbedarfs im konkreten Einzelfall notwendig ist. Lehnen Erziehungsberechtigte den Intelligenztest ab, so ist dies zunächst unbeachtlich.
- Ausnahmefälle !!
- Die Grundschule sollte sich in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen lassen, dass sie den Intelligenztest ablehnen und sie darauf hingewiesen wurden, dass eine Entscheidung über die Beschulungsmöglichkeit an der Grundschule dadurch auf einer geringeren Erkenntnisgrundlage erfolgt. Persönlichkeitstests (wie z.B. ein Kleckstest) sind stets unzulässig.
- Besteht nach Erstellung des Gutachtens Dissens über den rechtlich zulässigen Förderort entscheidet das Staatliche Schulamt.

B. Beschulung an der allgemeinen Schule

- Die Unterstützung der Beschulung von Schülerinnen und Schülern an der allgemeinen Schule durch die MSD ist eine schulische Entscheidung und bedarf daher nicht der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Es gilt das bereits unter A, 1) Gesagte
- Die MSD-Lehrkraft kann diagnostizieren, eingehende Tests im Sinne der Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens sind aber unzulässig bzw. nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich

C. Wechsel von der allgemeinen Schule an die Förderschule

- Im Vorfeld der Einleitung eines Überweisungsverfahrens ist eine eingehende sonderpädagogische Diagnostik im Sinne einer Gutachtenerstellung durch MSD-Kräfte nicht zulässig bzw. nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich
- Das Überweisungsverfahren ist Art. 41 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 BayEUG, § 4 VSO geregelt.
- Nach eingehender Erörterung mit den Erziehungsberechtigten wendet sich die Volksschule mit einem Bericht über die Schülerin oder den Schüler an die voraussichtlich zuständige Förderschule und fordert ein sonderpädagogisches Gutachten an.
- Im Vorgriff auf die vorgesehene Neuregelung in der Volksschulordnung ist der Anforderung eine vorhandene Stellungnahme des MSD beizufügen.
- Die Förderschule erstellt ein sonderpädagogisches Gutachten, zu dessen Mitwirkung die Schülerin oder der Schüler verpflichtet ist; einer Einwilligung der Erziehungsberechtigten bedarf es hier nicht. Dies ergibt sich aus dem Verweis von Art. 41 Abs. 7 Satz 3 BayEUG auf die Vorschriften zur Erstellung des Gutachtens nach Anmeldung an der Förderschule
- Eine Überweisung an die Förderschule gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist nur möglich, wenn die Förderschule nach Art. 41 Abs. 1 BayEUG, § 2 Abs. 1 Satz 1 VSO-F der rechtlich einzig zulässige Förderort ist.
- Im Bereich der Wahlfreiheit kommt dagegen eine Überweisung an die Förderschule nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. mit ihrem Einverständnis in Betracht; eine Überweisung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist nicht möglich.
- Besteht Einvernehmen über den verpflichtenden bzw. rechtlich möglichen Förderort bei den Beteiligten, überweist die Schulleiterin oder der Schulleiter an die Förderschule. Im Konfliktfall liegt die Entscheidungsbefugnis beim Staatlichen Schulamt.

Zusammenfassung:

1. Die Unterstützung der allgemeinen Schule durch MSD-Kräfte ist eine schulische Entscheidung, die der Zustimmung der Erziehungsberechtigten nicht bedarf.
2. Eine eingehende sonderpädagogische Diagnostik mit Hilfe von Testverfahren (z.B. Intelligenztest) ist ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten nur in den vom BayEUG vorgesehenen Fällen der Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens zulässig (vgl. Art. 41 Abs. 3 BayEUG nach Ablehnung der Einschulung durch die Grundschule; Art. 41 Abs. 7 Satz 3 i.V.m. Art 41 Abs. 3 Sätze 3-6 BayEUG im Überweisungsverfahren); in sonstigen Fällen – insbesondere im Vorfeld des Votums der Grundschule über die Aufnahme des Kindes oder während der Beschulung des Kindes an der Grundschule - ist eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.